Absenzregelung für die Kursstufe (K1 und K2)

1. Meldung von Absenzen

Die Eltern erkrankter Kinder bzw. Jugendlicher, welche die Schule nicht besuchen können, rufen **am ersten Tag** des Fehlens zwischen 7:15 Uhr und 7:45 Uhr im Sekretariat an (07221/973980) oder schreiben eine E-Mail an das Sekretariat (info@hl-gab.de).
Falls die Abwesenheit länger dauern sollte, als ursprünglich mitgeteilt wurde, muss erneut angerufen bzw. eine neue E-Mail geschickt werden.
Die Entschuldigungspflicht ist jedoch spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.

Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann die oder der Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.
Die Schule behält sich bei längeren Erkrankungen das Recht auf die Einforderung eines ärztlichen Attests vor.

2. Erkrankung während des Schultages

Schülerinnen und Schüler der Kursstufe werden von einem Oberstufenberater oder der Schulleitung entlassen.
Die Erziehungsberechtigten bestätigen dies nachträglich durch Unterschrift, Anruf oder E-Mail unter Beachtung der geltenden Fristen.

3. Antrag auf Beurlaubung

Kann eine Schülerin oder ein Schüler einen privaten Termin (z.B. Führerscheinprüfung, Arzttermin) nicht außerhalb ihrer oder seiner Unterrichtszeit wahrnehmen, können die Erziehungsberechtigten bei der Tutorin oder dem Tutor einen Antrag auf Unterrichtsbefreiung stellen.
Das Urlaubsgesuch muss in der Regel **mindestens drei Tage vorher** eingereicht werden.

An Klausurtagen ist jedoch keine Unterrichtsbefreiung möglich.

Für mehrtägige Abwesenheiten (z.B. Familienangelegenheiten, Vorstellungstermine) muss eine Beurlaubung **bei der Schulleitung** in der Regel **mindestens zehn Tage im Voraus** schriftlich beantragt werden.

4. Fehlen bei einer Klausur

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder einen Leistungsnachweis anderer Art und ist die Abwesenheit (wie in Punkt 1 beschrieben) gemeldet und entschuldigt worden, entscheidet die Fachlehrkraft, ob die Klausur oder ein entsprechender Leistungsnachweis nachträglich anzufertigen bzw. zu erbringen ist.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder einen anderen Leistungsnachweis und ist die Abwesenheit nicht (wie in Punkt 1 beschrieben) gemeldet und entschuldigt worden, wird die Note „Ungenügend“ (0 Notenpunkte) erteilt.

5. Sportunfähigkeit

Kann eine Schülerin oder ein Schüler nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, melden die Erziehungsberechtigten das der Sportlehrkraft schriftlich, telefonisch oder per E-Mail.
Es besteht trotzdem **Anwesenheitspflicht**. Ausnahmen sind direkt mit der Fachlehrkaft zu klären.

Bei längerer Sportunfähigkeit muss ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden.
Auch in diesem Fall besteht Anwesenheitspflicht.

Stand: 23.10.2026